

Geschäftsordnung des Beirats Blumenthal für die Wahlperiode 2023 – 2027

(Stand: 26.06.2023)

Geschäftsordnung des Beirats Blumenthal für die Wahlperiode 2023 – 2027

Der Beirat Blumenthal hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 26. Juni 2023 gemäß § 12 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem. GBl. S. 130) zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 02. Februar 2021 (Brem. GBl. S. 152), - nachfolgend "Beiräteortsgesetz (BeirOG)" genannt - die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse des Beirates. Die Geschäftsordnung wurde zuletzt am 09.11.2020 geändert.

§ 1 Einberufung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit dem/der Sprecher/in des Beirates ein.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Beirates ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Beirates in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen drei Tage vorher. Als Schriftform gilt grundsätzlich der Versand per E-Mail. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. fehlender Internetanschluss) kann auch eine Versendung auf dem Postweg erfolgen. Die Einladung ist zugleich der Aufsichtsbehörde und den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben. Über öffentliche Sitzungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Einladungen zu Ausschusssitzungen sind nachrichtlich auch den Beiratsmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.
- (5) Die öffentliche Beiratssitzung findet in der Regel an jedem zweiten Montag oder Dienstag des Monats, möglichst um 18:30 Uhr, statt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Ortsamtsleitung erstellt einen Vorschlag zur Tagesordnung und zum zeitlichen Ablauf der Sitzung. Der Sprecherausschuss entscheidet über diesen Vorschlag.
- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung rechtzeitig mitgeteilt wurden (bis

spätestens 21 Tage vor der Sitzung), sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden oder Deputationen erbetenen Stellungnahmen sollen zeitnah an die Beiratsmitglieder verschickt und auf der Homepage des Orsamtes veröffentlicht werden.

(4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Als Grundstruktur für die Tagesordnung wird folgendes festgelegt:

1. Begrüßung und Beschluss über die Tagesordnung
2. a) Bericht über Entscheidungen des Beirats im Umlaufverfahren
b) Mitteilung von Antworten von den stadtbremischen Behörden und Deputationen auf Anträge und Anfragen
3. Aktuelles Thema
4. Anträge und Anfragen
5. Bürgeranträge – (zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht nach § 6 Absatz 4 BeirOG Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge an den Beirat zu stellen)
6. Wünsche und Anregungen aus dem Beirat
7. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
8. Mitteilungen:
 - a. aus dem Orsamt
 - b. Beiratssprecher/in
9. Verschiedenes

(5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

(6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

(7) Sachthemen und Anträge der Parteien und Wählervereinigungen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung nur in Fällen äußerster Dringlichkeit einzubringen. Die Anträge sind schriftlich zu Beginn der Sitzung vorzulegen (je eine Ausführung für die im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie das Orsamt). Zusätzlich können die Anträge auch auf Datenträgern (CD oder USB-Stick) im PDF-Format vorgelegt werden. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

§ 3 Durchführung der Sitzung

(1) Den Vorsitz in der Sitzung hat die Ortsamtsleitung oder ihre Stellvertretung. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, hat jedoch kein Stimmrecht. Bei Verhinderung der Ortsamtsleitung obliegt die Sitzungsleitung der Stellvertretung der Ortsamtsleitung gem. § 14 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG).

(2) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen

wird. Hierfür stehen ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.

- (3) Die Mitglieder des Beirates und die besuchenden Personen der Beiratssitzungen sind dazu verpflichtet, in ihren mündlichen und schriftlichen Äußerungen an die Grundsätze der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Verwendung beleidigender oder entwürdigender Formulierungen.
- (4) Das Mitführen von Transparenten, Schildern, bildlichen Darstellungen o. Ä. ist verboten. Das Verteilen von Flugblättern o.Ä. bedarf der Zustimmung des Beirates. Das gilt für den Raum und die Vorräume der Veranstaltung.
- (5) Im Falle des Verstoßes gegen die Absätze 3 oder 4 ist die Ortsamtsleitung berechtigt, Besucherinnen und Besucher aus dem Saal zu verweisen.
- (6) Die Sitzungsleitung hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen. Die Beiratsmitglieder können eine Sitzungsunterbrechung beantragen, die vom Beirat zu beschließen ist.

§ 4 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt. Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (3) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort unmittelbar im Anschluss an den letzten Redebeitrag zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Der Beirat kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (5) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Die Sitzungsleitung sammelt diese und fügt sie blockweise im Einvernehmen mit dem Beirat in die Liste der Wortmeldungen ein. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.
- (6) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil haben. Im Zweifel haben sich die Besucherinnen und Besucher auszuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat mit Mehrheit. Unabhängig von der Frage des Wohnortes erhalten Abgeordnete der

Bremischen Bürgerschaft das Rederecht, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können. Im Zweifel entscheidet der Beirat mit Mehrheit.

- (7) Alle im Stadtteil ansässigen Firmen und Gewerbetreibende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Vereinsvorsitzende und Sprecherinnen und Sprecher von Vereinigungen in Blumenthal haben ein Rederecht. Der Beirat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss das Rederecht entziehen.
- (8) Der/Die Sprecher/in des Jugendbeirats gemäß § 13 Abs. 4 hat ein Rede- und Antragsrecht für die Beiratssitzung.

§ 5 Anträge

- (1) Der Beirat befasst sich mit Anträgen eines Beiratsmitglieds oder einer Bürgerin oder eines Bürgers (gem. § 6 (4) BeirOG). Anträge sind grundsätzlich 10 Tage vor der Beiratssitzung vorzulegen, so dass sie mit der Einladung versandt werden können. Ein Beschluss ist notwendig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte bzw. auf Schließen der Liste der Wortmeldungen voraus. Anträge auf Vertagung oder Schluss der Debatte kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge werden mit den Worten der antragstellenden Person von der Protokollführung verzeichnet.
- (4) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- (5) Bürger/innenanträge können mündlich oder schriftlich in der öffentlichen Beiratssitzung gestellt werden. Sie können auch schriftlich dem Ortsamt vorgelegt werden. Der Beirat ist vom Ortsamt über die eingegangenen Anträge zu informieren. Die antragstellenden Bürger/innen sind über ihre Rechte zu informieren. Dem/Der antragstellenden Bürger/in ist der Termin einer Beratung im Beirat mündlich oder schriftlich rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Für die Beiräte besteht bei der Beratung von Bürger/innenanträgen eine Zuständigkeit immer dann, wenn es um örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse des Stadtteils geht. Bürger/innenanträge sind spätestens binnen sechs Wochen nach Eingang beim Ortsamt vom Beirat zu beraten. Anträge, die spätestens acht Werktage vor der turnusmäßigen Beiratssitzung schriftlich beim Ortsamt eingereicht wurden,

sollen dann in der jeweiligen Sitzung behandelt werden. Dem/Der Antragsteller/in ist das Beratungsergebnis unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Beirat beschließt über Anträge gem. § 16 (1) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 1. für unbestimmte Zeit
 2. für bestimmte Zeit
 - b. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 - c. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (5) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (6) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- (7) Eine getrennte Abstimmung kann beantragt werden, wenn ein Antrag, über den abgestimmt werden soll, sich auf mehrere Themen bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt besitzt.

§ 7 Sitzungsniederschrift / Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein qualifiziertes Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und Referentinnen/Referenten, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung,

Referentinnen/Referenten, antragstellenden Bürger/innen sowie Vertretungen von Interessenverbänden, enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.

- (4) Sitzungsprotokolle geben die gefassten Beschlüsse wörtlich wieder. Sie weisen auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzuleiten sind.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Das Protokoll ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Beirates und von der Ortsamtsleitung sowie von der Protokollführung zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen gegen Form und Fassung sind spätestens am dritten Werktag vor der Beiratssitzung schriftlich beim Ortsamt einzureichen. Sie sollen eine Beschreibung der Einwendung und eine Formulierung für eine gewünschte Änderung oder Ergänzung enthalten. Sie werden durch Beschluss des Beirates, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt. Nach der Genehmigung durch den Beirat wird das Beiratsprotokoll über die Homepage des Orsamtes veröffentlicht.
- (7) Die Beschlussprotokolle der Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnlichen Beiratsveranstaltungen werden spätestens vier Wochen nach der betreffenden Veranstaltung versandt. Nach einer daran anschließenden Frist von zwei Wochen und der Genehmigung durch den/die Ausschusssprecher/in, gelten sie als genehmigt und werden veröffentlicht.
- (8) Mitschnitte der Sitzungen auf Tonträger sind zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Darauf ist bei Sitzungsbeginn hinzuweisen. Die Tonaufzeichnungen werden vernichtet, nachdem das Protokoll genehmigt wurde.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirates bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per

E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.

- (3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Verpflichtung

Die Verpflichtung gemäß § 21 BeirOG ist mit der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung vorzunehmen.

§ 10 Wahl der Ortsamtsleitung

Die Wahl der Ortsamtsleitung ist gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Verfahrensbeschreibung vorzunehmen.

§ 11 Ausschussarbeit

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
- (4) Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) In die Ausschüsse können nur Vertreter:innen von Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerber: entsandt werden. Die Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerber:innen müssen auch zur Wahl des Beirats angetreten und in den Beirat gewählt worden sein. Die Stellung der Personen gemäß § 23 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter, die als Mitglieder entsandt werden dürfen, die für den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören, bleibt davon unberührt.
- (6) In die Ausschüsse können gemäß § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. Die Anzahl dieser Personen, darf die Anzahl der Mitglieder aus dem Beirat in den Ausschüssen nicht übersteigen.

- (7) Die gem. § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter entsandten Mitglieder und Beiratsmitglieder können sich – unbeschadet § 11 (6) untereinander vertreten. Zu Beginn der ersten Sitzung sind sie gem. § 19 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sind vom Ortsamt zu prüfen.
- (8) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertreter/innen nach § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der Beirat setzt gemäß § 23 (1) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter folgende Ausschüsse ein:

Die Anzahl und Namen der einzelnen Ausschüsse sind noch festzulegen (sieben Mitglieder)

- (10) Des Weiteren setzt der Beirat gemäß § 23 (1) einen Ausschuss für Bau ein. Dieser besteht ebenfalls aus sieben Mitgliedern.

Der Beirat überträgt dem Ausschuss für Bau die Beschlussfassung bei Stellungnahmen gegenüber dem Bauamt im Rahmen von Bauvoranfragen und Bauanträgen. Des Weiteren überträgt der Beirat dem Ausschuss für Bau die Beschlussfassung für die Geltendmachung von Vorkaufsrechten und Veräußerungen und Verpachtung von öffentlichen Grundstücken.

Der Beirat hält sich das Recht vor in Einzelfällen die Beschlussfassung wieder an sich heranzuziehen. Hierfür ist es ausreichend, wenn dieses von einem Beiratsmitglied geltend gemacht wird. Das Ortsamt unterrichtet in jedem Einzelfall jedes Beiratsmitglied, welches nicht dem Ausschuss für Bau angehört, dass einer der vorgenannten Vorgänge zur Beschlussfassung vorliegt.

- (11) Der Beirat bildet einen **Sprecherausschuss** (Koordinierungs- und Sprecherausschuss) mit je einem stimmberechtigten Mitglied als Vertreter/in aller Parteien und Wählervereinigungen des Beirats sowie dem/der nichtstimmberechtigten Beiratssprecher/in. Absatz 7 gilt entsprechend.

Der Sprecherausschuss, der in der Regel am 1., 3. und ggfs. 5. Montag im Monat um 18.00 Uhr tagt, überprüft alle Vorgänge dahingehend, inwieweit sie selbständig behandelt oder dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Beirat zugewiesen werden können. Bei Nichteinstimmigkeit muss die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss oder im Beirat behandelt und abgestimmt werden. Darüber hinaus berät der Sprecherausschuss über eingegangene Bürgeranträge.

- (12) Eine Vertretung des Polizeireviers Blumenthal sollte als Gast an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

- (13) Der Beirat wählt gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) je fünf Vertreter/innen sowie fünf stellvertretende Vertreter/innen für das Wahlprüfungsgericht.
- (14) Der Beirat wählt zwei Mitglieder für die Lenkungsrunde für das Sanierungsgebiet Blumenthal.
- (15) Der Beirat entsendet drei gewählte Mitglieder in den **Regionalausschuss Bremen-Nord**.
- (16) Der Beirat entsendet zwei gewählte Mitglieder in den **Controllingausschuss nach dem Stadtteilkonzept für Kinder- und Jugendförderung**. Dazu werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.
- (17) Der Beirat entsendet je drei **Mitglieder** und Ersatzmitglieder in die **Seniorenvertretung Bremen**.
- (18) In die Ausschüsse gemäß Abs. 9 kann der Beirat Vertreter/innen von Beratungsgegenständen betroffener Bürgerinitiativen und/oder Vereinigungen aus dem Stadtteil mit beratender Stimme einladen. Die Zahl dieser Vertreter/innen darf die Zahl der Beiratsmitglieder nicht übersteigen.

§ 12 Aufgaben der/des Sprecher/in

- (1) Der/Die Sprecher/in vertritt ausschließlich den Beirat bei Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der/Die Sprecher/in berichtet dem Beirat über die Sitzungen der Beirätekonferenz gem. § 24 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in der darauffolgenden Beiratssitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers übernimmt deren oder dessen Stellvertretung die Aufgaben. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. Hierzu wird im Zweifel von den Mitgliedern des Sprecherausschusses im Umlaufverfahren entschieden.

§ 13 Jugendbeteiligung

- (1) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen durch ein Jugendforum oder durch einen Jugendbeirat als aktive Jugendbeteiligung gemäß § 6 (3) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.
- (2) Im Rahmen der aktiven Jugendbeteiligung sollen diese über die Themen beraten, die für die jungen Menschen im Stadtteil von Belang sind.

- (3) Sie sollen Projekte initiieren, die den Bedürfnissen der jungen Menschen im Stadtteil entgegenkommen. Hierfür können Sie einen Anteil an den für die Stadtteilarbeit zur Verfügung stehenden Globalmitteln erhalten, der sich an der Anzahl der jungen Menschen zwischen 6 und 18 Jahren im Stadtteil orientiert.
- (4) Sofern ein Jugendbeirat gegründet wird, soll sich dieser eine eigene Geschäftsordnung geben, sowie dem/der Sprecher/in ein Rede- und Antragsrecht in der Beiratssitzung eingeräumt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ist allen Beiratsmitgliedern gegen Unterschrift auszuhändigen.
- (2) Das Ortsamt ist verpflichtet, die Geschäftsordnung bei jeder Sitzung mitzuführen.

Gez.: OAL

gez. Beiratssprecher/in

Anlage 1

Verpflichtung

Vor der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner erschien heute zur Verpflichtung gemäß § 19 und § 21 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Beiräteortsgesetz/BeirOG) vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 43),

Herr/Frau (*Vorname, Nachname*)

im weiteren „Beiratsmitglied“ genannt.

Das Beiratsmitglied wurde zur gewissenhaften Tätigkeit und besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 2, § 204 und § 353 b StGB sowie § 23 und 24 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 131) wurde hingewiesen.

Das Beiratsmitglied wurde weiter darauf hingewiesen, dass auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über dabei bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist und ohne Genehmigung auch keine gerichtlichen und außergerichtlichen Aussagen und Erklärungen abgegeben werden dürfen.

Das Beiratsmitglied hat diese Erklärung, nachdem sie vorgelesen wurde, zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet und bestätigt damit gleichzeitig, eine Abschrift erhalten zu haben.

Bremen, den

.....
Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter

.....
Beiratsmitglied

Anlage 2

Verfahren zur Wahl einer Ortsamtsleitung

- (1) Die Ausschreibung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung erfolgt rechtzeitig nach Abstimmung mit dem Beirat durch die Aufsichtsbehörde. Der Beirat wird über die notwendigen Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde in einer nichtöffentlichen Sitzung informiert. Erläutert werden ebenso die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder im Stellenbesetzungsverfahren. Der Beirat entscheidet, ob für eine Vorauswahl eine Auswahlkommission eingesetzt werden soll sowie über deren Besetzung.
- (2) Die Bewerbungen sind an die Aufsichtsbehörde zu adressieren. Die Bewerber/innen erhalten von der Aufsichtsbehörde eine Eingangsbestätigung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen. Soweit ein öffentliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde oder dem Land Bremen besteht, fordert die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Personalakten an. Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der angeforderten Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber fertigt die Aufsichtsbehörde eine zusammenfassende Übersicht und erstellt eine Übersicht zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.
- (4) Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen werden allen Beiratsmitgliedern zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, damit diese eine selbstständige Eignungseinschätzung für ihre Wahlentscheidung vornehmen können. Die Einsichtnahme wird durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert. Die Einsichtnahme aller Unterlagen ist verpflichtend. Der Beirat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Beirat eingeladen werden sollen. Die Sitzung leitet die Ortsamtsleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist nachvollziehbar mit Begründung in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (5) Die Aufsichtsbehörde lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Terminabstimmung zur öffentlichen Beiratssitzung ein.
- (6) Unmittelbar vor der öffentlichen Beiratssitzung findet eine weitere nichtöffentliche Beiratssitzung statt, um noch bestehende offene Verfahrensfragen klären zu können. In das Protokoll dieser Sitzung wird aufgenommen, dass sich alle Beiratsmitglieder einen umfassenden Überblick über alle Bewerbungen verschafft haben. Weiterhin sind Beschlüsse zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.
- (7) Die Leitung der öffentlichen Sitzung des Beirates erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber vergleichbare Fragen erhalten. Dabei sollen zu Beginn einer jeden Vorstellung den Bewerberinnen und Bewerbern von der Sitzungsleitung Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Bewerbungsmotivation gestellt werden. Anschließend erhalten die Mitglieder des Beirates die Möglichkeit, ihre Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückfragen aufgrund der Ausführungen der Bewerberinnen und Bewerber möglich sind. Zusätzlich können Fragen aus dem Publikum an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, wenn der Beirat dies beschließt.
- (8) Nach Abschluss der Vorstellungen wird die öffentliche Sitzung zur Beratung unterbrochen.

- (9) Im Anschluss wird die Sitzung mit der Wahl der Ortsamtsleitung gemäß § 35 Abs. 2 BeirOG öffentlich fortgesetzt.
- (10) Für die geheime Wahl werden von der Aufsichtsbehörde vorbereitete Stimmzettel ausgegeben. Für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt (§16 Abs. 1 Satz 3 BeirOG). Sind gleichviel Ja- und Nein-Stimmen abgegeben worden, oder sind mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben worden, ist der Wahlvorgang nach einer Unterbrechung zu wiederholen. Gibt es jetzt immer noch kein Ergebnis, erfolgt nach einer Unterbrechung ein dritter Wahlgang. Sollte es auch danach kein Ergebnis geben, wird das Verfahren abgebrochen.
- (11) Für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin anzukreuzen (positive Stimmenabgabe). Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme. Keine Stimmabgabe bedeutet Enthaltung. Entfallen auf Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Anzahl Stimmen, ist nach einer Unterbrechung der Wahlgang zu wiederholen. Sollte es auch hier keine Entscheidung geben, erfolgt ein dritter Wahlgang. Kann sich in drei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber durchsetzen, wird das Verfahren von der Aufsichtsbehörde abgebrochen.
- (12) Liegt das Ergebnis der Wahl vor, wird die Aufsichtsbehörde die Berufung der vom Beirat gewählten Ortsamtsleitung durch den Senat entscheidungsreif vorbereiten.
- (13) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl einer ehrenamtlichen Ortsamtsleitung werden vom Beirat vorgeschlagen. Die Vorschläge sind der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der öffentlichen Sitzung zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitung bekanntzugeben. Im Übrigen sind die Absätze 7 bis 12 für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen entsprechend anzuwenden.